

114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, über ein Bundesgesetz, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht davon aus, den Konsumenten vor der Vertriebsform des Aufsuchens von Bestellungen außerhalb der Gemeinde des Standortes ohne vorherige, an den Gewerbeinhaber gerichtete Aufforderung zu schützen. Es soll jedoch eine Benachteiligung jener Unternehmer, die bisher eine derartige Vertriebsmethode durch zwei Jahre befugt angewendet haben, dadurch ausgeschlossen werden, daß ihnen ein solches Aufsuchen von Bestellungen für eine Übergangszeit weiterhin gestattet wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. November 1968, über ein Bundesgesetz, betreffend das Aufsuchen und die Entgegennahme von Bestellungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. November 1968

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

R ö m e r
Obmann